



Allgemeine Einkaufsbedingungen

FO_700180rev2026de_AEB_Gremotool_Einkaufsbedingungen.docx

AEB der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau (SG) Schweiz. Gültig ab 01.01.2026

1 ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1.1 Anwendungsbereich der AEB

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle – auch zukünftigen – Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zugunsten der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau („Gremotool“), unabhängig davon, ob diese vom Lieferanten selbst erbracht oder bei Unterlieferanten bezogen werden.

1.2 Ausschluss abweichender Lieferantenbedingungen

Abweichende, entgegenstehende oder in diesen AEB nicht enthaltene Bedingungen des Vertragspartners („Lieferant“) werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Gremotool hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen

1.3 Vorrang der AEB trotz Kenntnis abweichender Bedingungen

Diese AEB gelten auch dann, wenn Gremotool Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

1.4 Änderungen der AEB

Gremotool ist berechtigt, diese AEB bei Bedarf anzupassen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Version.

1.5 Geltung gegenüber Unternehmern und juristischen Personen

Diese AEB gelten gegenüber Lieferanten, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.



1.6 Vorrang individueller Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen zwischen Gremotool und dem Lieferanten (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Voraussetzung ist jedoch eine schriftliche Vereinbarung bzw. eine schriftliche Bestätigung von Gremotool.

1.7 Pflichtangaben in der Lieferantenkorrespondenz

Sämtliche Korrespondenz des Lieferanten (inkl. Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Versand- und Lieferdokumente) muss folgende Angaben enthalten:

- Gremotool-Bestellnummer
- Bestellposition
- Artikelnummern
- Stückzahlen
- Zolltarifnummern
- korrekte Liefer- und Rechnungsadresse

1.8 Herkunft der Vertragswaren und gesetzliche Verpflichtungen

Vorschriften Lieferanten, die als Wiederverkäufer auftreten, verpflichten sich, keine Vertragswaren aus Kriegs- oder Embargogebieten zu liefern und keine Güter aus Ländern zu beziehen, die einem Liefer- oder Ausfuhrboykott unterliegen. Der Lieferant stellt Gremotool von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einem Verstoß gegen diese Pflicht resultieren.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zu

- Arbeitssicherheit,
- Umwelt- und Gesundheitsschutz,
- gesetzeskonformer Behandlung von Mitarbeitenden,
- Sorgfaltspflichten in der Lieferkette (gemäss international üblichen Standards).

1.9 Rechtsverstösse und Vertragsbeendigung

Verstösst der Lieferant trotz Hinweis gegen geltendes Recht und weist er nicht nach, dass die Verstösse soweit möglich behoben und wirksame Massnahmen zur zukünftigen Vermeidung ergriffen wurden, behält sich Gremotool das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

1.10 Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos

Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller einschlägigen Exportkontrolle-, Sanktion- und Embargovorschriften (insb. CH/EU/US/UK). Er bestätigt, dass Vertragswaren nicht aus gelisteten Ländern/Regionen stammen und keine gelisteten Personen/Organisationen involviert sind. Verletzungen berechtigen Gremotool zum Rücktritt/Kündigung; der Lieferant stellt Gremotool vollumfänglich frei.



2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Schriftform für Rahmenverträge

Rahmenverträge, insbesondere für Abrufgeschäfte oder Dienstleistungen, sowie Änderungen oder Ergänzungen solcher Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Dies kann erfolgen durch:

- schriftliche Bestellung von Gremotool und entsprechende schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten, oder
- einen separat abgeschlossenen, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag.

2.2 Einzelbestellungen und elektronische Übermittlung

Einzelbestellungen und Lieferabrufe können rechtsgültig auch auf elektronischem Übertragungsweg (E-Mail) erfolgen.

Sofern die Parteien qualifizierte elektronische Signaturen (QES) oder gleichwertige anerkannte elektronische Signaturen verwenden, gilt die Schriftform als gewahrt.

2.3 Wirksamkeit mündlicher Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss werden erst dann wirksam, wenn Gremotool sie

- in der Bestellung in Textform, oder
- in einer separat schriftlich unterzeichneten Vereinbarung bestätigt hat.

2.4 Änderungen nach Vertragsabschluss / Schriftformvorbehalt

Vereinbarungen nach Vertragsabschluss, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB einschliesslich des Schriftformvorbehalts, sowie Nebenabreden jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung von Gremotool.

2.5 Prüf- und Hinweispflichten des Lieferanten

Der Lieferant hat Gremotool unverzüglich und schriftlich oder per E-Mail auf folgende Punkte hinzuweisen:

- offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- oder Rechenfehler),
 - unvollständige Bestellungen,
 - fehlende Unterlagen,
 - widersprüchliche Bestellgrundlagen.
- Unterbleibt der Hinweis, gilt die Bestellung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als genehmigt.



2.6 Annahmefrist für Bestellungen

Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Erhalt schriftlich (E-Mail ausreichend) durch eine Auftragsbestätigung anzunehmen. Unterbleibt die fristgerechte Bestätigung, ist Gremotool zum jederzeitigen Widerruf berechtigt.

2.7 Abrufgeschäfte – Schweigen des Lieferanten

Bei Abrufgeschäften gilt:

Widerspricht der Lieferant einem Lieferabruf nicht innerhalb von 3 (drei) Werktagen in Textform, kommt der Vertrag auf Grundlage des Lieferabrufs zustande.

2.8 Abweichungen in der Auftragsbestätigung

Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber einer Bestellung oder einem Lieferabruf gelten als Angebot des Lieferanten. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Gremotool eine neue Bestellung ausstellt oder die Abweichung ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

2.9 Keine Bindungswirkung durch Schweigen von Gremotool

Schweigen von Gremotool auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

2.10 Charakter der Auftragsbestätigung

Auftragsbestätigungen des Lieferanten haben grundsätzlich deklaratorischen Charakter und bestätigen lediglich den Erhalt der Bestellung bzw. des Lieferabrufs.

2.11 Lieferungen ohne Bestellung

Lieferungen oder Leistungen, für die keine Bestellung von Gremotool vorliegt, werden nicht anerkannt und begründen keinen Zahlungsanspruch.

2.12 Änderungen von Waren oder Leistungen

Ändert der Lieferant im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung Merkmale einer Ware oder einer Leistung (z. B. Material, Spezifikationen, Normen, Softwareversionen), so hat er Gremotool vor Vertragsabschluss oder, falls während der Vertragslaufzeit, unverzüglich und ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ohne vorherige Zustimmung von Gremotool sind Änderungen unzulässig.

3 LIEFERUNG UND LIEFERTERMINE

3.1 Abweichungen von Bestellungen

Abweichungen von Bestellungen oder Lieferabrufen hinsichtlich Art, Qualität, Stückzahl, Massen und/oder Gewicht sind nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von Gremotool zulässig.

Massgebend für die Bestimmung der tatsächlichen Werte sind ausschliesslich die im Rahmen der Wareneingangskontrolle von Gremotool festgestellten Ergebnisse.



3.2 Verpackung und Transportsicherung

Die Ware ist in einer geeigneten, beförderungs- und transportsicheren Verpackung zu liefern.

Schäden, die auf eine ungenügende Verpackung zurückzuführen sind, trägt der Lieferant vollumfänglich.

3.3 Verbindlichkeit von Lieferterminen

Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

3.4 Erfüllungsort / Incoterms® 2020

Erfüllungsort für die Liefer- und Leistungspflichten des Lieferanten ist – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart – der Sitz von Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau (Rampe Gremotool).

Vorbehältlich abweichender Regelungen gelten die Incoterms® 2020.

3.5 Aufstellung und Montageleistungen

Obliegen dem Lieferanten Aufstellung und/oder Montage, so trägt dieser, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, alle Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Personal, Werkzeuge).

Massgebend für die rechtzeitige Leistung ist in diesem Fall der Zeitpunkt der Abnahme.

3.6 Lieferverzug

Bei Nichteinhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen gerät der Lieferant ohne Mahnung in Verzug.

Gremotool stehen im Verzugsfall die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere:

- Rücktritt vom Vertrag,
- Schadenersatz,
- Ersatzvornahme.

Gewährt Gremotool eine Nachfrist, so beträgt diese, sofern nicht anders vereinbart – 5 Werktage.

3.7 Informationspflicht bei Lieferschwierigkeiten

Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten, die die rechtzeitige Lieferung oder die Einhaltung der vereinbarten Qualität oder Quantität gefährden (z. B. Materialengpässe, Logistikprobleme, Ausfälle bei Unterlieferanten), hat er Gremotool unverzüglich und schriftlich darüber zu informieren.



3.8 Vorzeitige Lieferungen

Gremotool kann vorzeitige Lieferungen zurückweisen, ohne damit auf fristgerechte Lieferung zu verzichten.

Wird eine vorzeitige Lieferung angenommen, lagert die Ware bis zum vereinbarten Termin auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

Die Annahme einer nicht termingerechten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche.

3.9 Teillieferungen

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn Gremotool vorher schriftlich zugestimmt hat.

3.10 Ersatzteilverfügbarkeit und Produktabkündigungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für die Vertragswaren in wirtschaftlich angemessenem Umfang für eine Dauer von zehn (10) Jahren ab dem letzten Bestelltermin von Gremotool bereitzuhalten.

Bei Produktabkündigungen informiert der Lieferant Gremotool rechtzeitig, um Vorratsbestellungen zu ermöglichen.

3.11 Einhaltung technischer und gesetzlicher Vorschriften

Der Lieferant garantiert die Einhaltung aller zwingend anwendbaren Vorschriften, Normen, technischen Regelwerke und Sicherheitsbestimmungen, die für die Vertragswaren gelten.

4 GEFÄHRÜBERGANG UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG

4.1 Gefahrübergang gemäss Incoterms® 2020

Der Lieferant trägt Nutzen und Gefahr der Ware bis zur Annahme durch Gremotool oder deren Beauftragte am vertraglich vereinbarten Lieferort gemäss Bestellung und den Incoterms® 2020 (Empfangsstelle).

Abweichende Vereinbarungen zum Gefahrenübergang nach Incoterms® 2020 bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Gremotool.

4.2 Gefahrübergang bei abnahmepflichtigen Leistungen

Ist eine Abnahme vereinbart (z. B. bei Anlagen, Montageleistungen, Software, individualisierten Waren oder MVO-relevanten Produkten), so erfolgt der Übergang von Nutzen und Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme durch Gremotool.

Ablieferung oder Montage genügt nicht; massgeblich ist ausschliesslich die Abnahmebestätigung von Gremotool.



4.3 Eigentumsübergang / Ausschluss von Eigentumsvorbehalten

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht ausschliesslich mit der tatsächlichen Annahme am Erfüllungsort durch Gremotool über.

Weder Versand noch Lieferung, Montage, Installation oder Bezahlung begründen einen Eigentumsübergang.

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, einschliesslich erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, sind ausgeschlossen, sofern Gremotool ihnen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Einseitige Hinweise des Lieferanten in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder AGB entfalten keinerlei Wirkung.

4.4 Konformität / MVO / technische und rechtliche Anforderungen

Der Lieferant garantiert, dass die Ware bis zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sämtliche

- Anforderungen der MVO 2023/1230, sowie
- aller zwingend anwendbaren Sicherheit-, Gesundheit-, Umwelt- und Konformitätsvorschriften erfüllt

und dass entsprechende Nachweise (z. B. Konformitätserklärungen, technische Unterlagen, Prüfprotokolle) spätestens bei Lieferung bereitgestellt werden.

Bei softwarebasierten Funktionen erfüllt der Lieferant die Cybersicherheits- / Software-Integritätsanforderungen der MVO (z. B. sichere Updates, Manipulationsschutz) und dokumentiert dies in der technischen Akte."

4.5 Risiken bis zum Gefahrenübergang

Bis zum Gefahrenübergang trägt der Lieferant das alleinige und volle Risiko für:

- Transport,
- Verlust,
- Beschädigung,
- Qualitätsabweichungen bzw. Nichteinhaltung vereinbarter Spezifikationen,
- behördliche Beanstandungen,
- Verstösse gegen MVO-Verpflichtungen oder andere Konformitätsanforderungen.

Alle daraus entstehenden Kosten, Verzögerungen, Prüf- oder Nacharbeitsaufwände, Vertragsstrafen, Ersatzlieferungen oder Schadenersatzforderungen gehen ausschliesslich zulasten des Lieferanten – unabhängig davon, ob der Schaden beim Lieferanten selbst oder bei Vorlieferanten entsteht.



4.6 Übergangsbestimmungen zur MVO (EU) 2023/1230

MVO-Übergang: Soweit Produkte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230 fallen, beachten die Parteien die geltenden Übergangsbestimmungen. Bis zum 19.01.2027 gelten grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie 2006/42/EG; ab dem 20.01.2027 ist die MVO verbindlich anzuwenden. Der Lieferant stellt sicher, dass Konformitätserklärungen, CE-Kennzeichnung, technische Unterlagen und ggf. digitale Betriebsanleitungen jeweils dem anwendbaren Rechtsrahmen entsprechen.

5 PREIS, VERSANDANZEIGE UND RECHNUNG

5.1 Verbindlichkeit der Preise

Die in der Bestellung von Gremotool genannten Preise sind verbindlich.

Abweichende Preise, Preisänderungen oder Preisvorbehalte sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen Gremotool und dem Lieferanten vereinbart wurden.

5.2 Nachzureichende Preise

Sind Preise zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht endgültig festgelegt, hat der Lieferant diese

- unverzüglich,
- spätestens jedoch 3 (drei) Tage nach Eingang der Bestellung
- schriftlich an Gremotool zu übermitteln.

In diesem Fall gilt die Bestellung erst mit der schriftlichen Preisbestätigung durch Gremotool als rechtswirksam.

5.3 Preisbestandteile / Incoterms® 2020 / Verpackung

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich die Preise DPU gemäss Incoterms® 2020, einschliesslich sämtlicher Verpackungskosten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer zum gültigen Satz, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

Bei DPU (Delivered at Place Unloaded, Incoterms® 2020) trägt der Lieferant Kosten und Risiko bis zur entladenen Bereitstellung am benannten Ort. Importabfertigung, Zölle/Steuern liegen beim Käufer. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Entladung am benannten Ort.

5.4 Versandanzeigen

Versandanzeigen sind entsprechend den Vorgaben von Gremotool in der Bestellung oder im Lieferabruf zu erstellen und fristgerecht an Gremotool zu übermitteln.



5.5 Lieferscheine / Versanddokumente

Jeder Lieferung sind zwei Exemplare des Lieferscheins beizulegen. Diese müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer von Gremotool
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und gegebenenfalls Berechnungsgewicht
- Bezeichnung der Ware
- Artikelnummer des Lieferanten
- Artikelnummer von Gremotool
- bei Teillieferungen: ausgewiesene Restmenge

Bei Frachtsendungen ist Gremotool zusätzlich eine separate Versandanzeige am Versandtag zuzustellen.

5.6 Rechnungsstellung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und unter Angabe

- der Rechnungsnummer
- der Mehrwertsteuernummer (sofern anwendbar)
- der zugehörigen Bestellnummer

an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu richten.

5.7 Korrektur offensichtlicher Fehler

Gremotool ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer, insbesondere Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Nachträgen und sonstigen Dokumenten, jederzeit und ohne weiteres zu korrigieren.

6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZOLLANFORDERUNGEN

6.1 Zahlungsziel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht Gremotool ordnungsgemäss gestellte Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 (dreissig) Tagen, rein netto.

6.2 Beginn der Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beginnt erst, wenn alle folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt, sind:

- a) Entgegennahme der Ware durch Gremotool,
- b) vollständiger Eingang der Ware am Erfüllungsort,
- c) Einlangen der ordnungsgemässen Rechnung bei Gremotool,
- d) gegebenenfalls erfolgte Abnahme, falls für die Ware oder Leistung eine Abnahme vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Voraussetzungen ist Gremotool nicht zur Zahlung verpflichtet.



6.3 Präferenznachweise bei präferenzbegünstigten Ursprungswaren

Der Lieferant verpflichtet sich, jeder Lieferung unaufgefordert den zutreffenden präferenziellen Ursprungsnachweis beizulegen, sofern es sich um präferenzbegünstigte Ursprungswaren handelt. Als Nachweise werden insbesondere akzeptiert:

- EUR.1-Warenverkehrsbescheinigung,
- EUR-MED-Warenverkehrsbescheinigung,
- präferenzielle Ursprungserklärung auf der Rechnung.

6.4 Schweizer Lieferantenerklärungen

Schweizer Lieferanten sind verpflichtet, eine jährlich gültige inländische Lieferantenerklärung gemäss den Vorgaben der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV/BAZG) auszustellen und Gremotool zur Verfügung zu stellen.

Diese muss sämtliche gelieferten Waren korrekt nach gültigen Ursprungsregeln deklarieren.

6.5 Folgen fehlender oder fehlerhafter Zoll- und Ursprungsdokumente

Lieferungen ohne gültige Präferenznachweise oder mit unvollständigen bzw. fehlerhaften Dokumenten gelten als nicht ordnungsgemäss erbracht.

Werden aufgrund fehlender oder fehlerhafter Präferenzdokumente bei Grenzübertritt Einfuhrzölle, Nachbelastungen, Bussgelder oder sonstige Kosten erhoben, trägt der Lieferant diese vollumfänglich.

6.6 Nachweis- und Mitwirkungspflichten des Lieferanten

Auf Verlangen hat der Lieferant sämtliche Ursprungs-, Material- und Produktionsnachweise unverzüglich vorzulegen und alle für Zollzwecke erforderlichen Erklärungen und Dokumente bereitzustellen.

7 GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

7.1 Umfang der Gewährleistung / zugesicherte Eigenschaften

Der Lieferant gewährleistet – unabhängig von gesondert vereinbarten Zusicherungen, dass die gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Anlieferung:

- frei von Sach- und Rechtsmängeln ist,
- den vereinbarten Spezifikationen und technischen Unterlagen entsprechen,
- die zugesicherten Eigenschaften aufweist,
- dem Stand der Technik entspricht,
- allen massgeblichen schweizerischen und internationalen Normen, insbesondere den FEPA-Standards, genügt,
- und mit allen erforderlichen Prüfzeichen und Konformitätskennzeichnungen versehen ist.

und erfüllt die einschlägigen FEPA-, EN- und ISO-Sicherheitsnormen (z. B. EN 12413, EN 13236, EN ISO 16089).



7.2 Umfang der Eingangskontrolle von Gremotool

Die Eingangskontrolle von Gremotool beschränkt sich auf:

- a) Art der Ware,
- b) gelieferte Stückzahl,
- c) offensichtliche, äusserlich erkennbare Mängel.

Eine weitergehende Untersuchungsobliegenheit trifft Gremotool ausdrücklich nicht.

Gremotool darf darauf vertrauen, dass der Lieferant die erforderlichen Qualitätsprüfungen gemäss Prüfplan, Qualitätsvereinbarung und FEPA-Standards ordnungsgemäss durchgeführt hat.

7.3 Keine Genehmigungswirkung durch Annahme oder Zahlung

Weder die Annahme der Ware noch die Leistung von Zahlungen gelten als Genehmigung der Lieferung.

7.4 Rechte von Gremotool bei Mängeln

Bei während der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängeln – unabhängig davon, ob diese sofort erkennbar oder verdeckt sind – stehen Gremotool nach eigener Wahl folgende Rechte zu:

- sofortige und kostenlose Nachbesserung,
- kostenlose Ersatzlieferung (Neulieferung),
- Wandelung des Vertrages (Rückabwicklung Zug um Zug),
- Minderung des Kaufpreises (Preisreduktion).

Die Geltendmachung zusätzlicher Schadenersatzansprüche bleibt in jedem Fall vorbehalten.

7.5 Ersatzvornahme

Reagiert der Lieferant nicht unverzüglich oder behebt er den Mangel nicht innerhalb der von Gremotool gesetzten angemessenen Frist, ist Gremotool berechtigt:

- die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder
- sie durch Dritte durchführen zu lassen,
- jeweils auf Kosten des Lieferanten.

7.6 Rückführung oder Entsorgung mangelhafter Produkte

Die Rückführung mangelhafter Produkte erfolgt auf Anordnung und Kosten des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist.

Lässt der Lieferant diese Frist verstreichen, ist Gremotool berechtigt, die mangelhaften Produkte auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.

7.7 Gewährleistungsfrist / Rügefrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei (2) Jahre ab Ablieferung der Ware.

Innerhalb dieser Frist kann Gremotool jederzeit innert 60 Tagen nach Entdeckung eines Mangels dessen Behebung verlangen oder andere gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend machen.



7.8 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt fünf (5) Jahre.

Der Verjährungsbeginn ist:

- der Zeitpunkt der innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge oder
- der Zeitpunkt, zu welchem die Rüge spätestens hätte erhoben werden müssen.

7.9 Neubeginn der Fristen bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Mit jeder Nachbesserung oder Ersatzlieferung beginnt sowohl die Gewährleistungsfrist als auch die Verjährungsfrist für die nachgebesserte bzw. ersetzte Ware von neuem zu laufen.

8 SCHUTZRECHTE DRITTER

8.1 Schutzrechtsfreiheit der Lieferung

Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung, die Nutzung, die Weiterverarbeitung oder den Weiterverkauf der Ware durch Gremotool oder deren Kunden keine Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

Dies umfasst insbesondere:

- Patente,
- Gebrauchsmuster,
- Design- und Markenrechte,
- Urheberrechte,
- Software- und Lizenzrechte,
- Know-how- und Geschäftsgeheimnisse,
- sonstige geistige Eigentumsrechte, sowohl in der Schweiz als auch im Ausland.

8.2 Freistellung und Haftung des Lieferanten

Verletzt die gelieferte Ware Schutzrechte Dritter oder besteht ein entsprechender Verdacht, verpflichtet sich der Lieferant, Gremotool sowie deren Kunden vollumfänglich schadlos zu halten.

Dies umfasst insbesondere:

- Freistellung sämtlicher Ansprüche Dritter,
- Ersatz aller daraus entstehenden Schäden,
- Ersatz von Kosten aus Rückrufen oder Rücknahmen,
- Ausfall-, Verzugs- oder Folgekosten,
- Kosten für Ersatzbeschaffung,
- sowie sämtliche Anwalts-, Gerichts- und Verfahrenskosten.

Die Freistellung erfolgt auf erstes schriftliches Verlangen von Gremotool und ist Franken für Franken zu leisten.



8.3 Behebung der Schutzrechtsverletzung

Auf Verlangen von Gremotool ist der Lieferant verpflichtet, sofort und auf eigene Kosten alle Massnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um

- die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen,
- die Nutzung der Ware weiterhin zu ermöglichen (z. B. durch Lizenzbeschaffung), oder
- eine gleichwertige, rechtskonforme Ersatzlösung bereitzustellen.

8.4 Verjährung der Freistellungs- und Schadenersatzansprüche

Die entsprechenden Freistellungs- und Schadenersatzansprüche verjähren mit der Verjährung der geltend gemachten Drittansprüche,

jedoch frühestens 10 (zehn) Jahre ab Ablieferung der Ware an Gremotool.

9 PRODUKTEHAFTPFLICHT

9.1 Haftung des Lieferanten für produktbedingte Schäden

Wird Gremotool aufgrund eines durch den Lieferanten verursachten Produktfehlers nach Produkthaftpflichtrecht oder anderen Haftungsnormen in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant, Gremotool vollumfänglich schadlos zu halten.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf Konstruktionsfehler, Materialfehler, Produktionsfehler, Instruktion- bzw. Warnpflichtverletzungen oder Nichtkonformitäten gemäss MVO 2023/1230 zurückzuführen sind.

9.2 Umfang der Freistellung

Die Freistellung umfasst sämtliche Ansprüche Dritter sowie sämtliche Gremotool entstehenden Kosten, einschliesslich:

- Ersatz sämtlicher Schadenersatzforderungen Dritter,
- Kosten der Rechtsverteidigung (Anwalts-, Gerichts- und Verfahrenskosten),
- interne Bearbeitungskosten,
- Kosten von Rückrufen, Rücknahmen und Sicherheitsmassnahmen,
- Kosten für technische Prüfungen, Analysen und Gutachten,
- Kosten der Gefahrenkommunikation, Meldungen an Behörden und der Marktüberwachung gemäss MVO 2023/1230,
- Kosten einer Ersatzbeschaffung oder Ersatzproduktion.

9.3 Melde- und Informationspflichten des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, Gremotool proaktiv und unverzüglich über alle produktbezogenen Risiken, Sicherheitsmängel, Gefährdungsverdachte oder behördliche Anordnungen im Zusammenhang mit der gelieferten Ware zu informieren.

Dies umfasst insbesondere alle Meldepflichten, die sich aus der MVO 2023/1230 ergeben (z. B. Vorkommnis Meldungen, Sicherheitswarnungen, Dokumentenpflichten).



9.4 Rückruf- und Sicherheitsmassnahmen von Gremotool

Ergreift Gremotool aus Sicherheits- oder Compliance-Gründen Massnahmen der Schadensverhütung (z. B. Rückruf, Rücknahme, Kundenwarnung), ist der Lieferant verpflichtet, Gremotool dafür vollumfänglich schadlos zu halten.

Gremotool ist berechtigt, solche Massnahmen zu initiieren, sobald ein Sicherheits- oder Konformitätsrisiko ersichtlich ist; ein behördlicher Entscheid ist nicht erforderlich.

9.5 Kostenübernahme in allen Freistellungsfällen

Der Lieferant übernimmt in sämtlichen Fällen der Freistellung nach diesem Abschnitt alle entstehenden Kosten und Aufwendungen, unabhängig von deren Art oder Höhe, einschliesslich der Kosten der Rechtswahrung, von Rückrufmassnahmen, Transporten und der Entsorgung fehlerhafter Produkte.

9.6 Anwendbare gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Produkthaftpflichtgesetzes (PrHG), des Obligationenrechts sowie der MVO 2023/1230 und deren Folgebestimmungen.

9.7 Produkthaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme pro Schadensfall abzuschliessen und während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten.

Gremotool kann jederzeit den Nachweis des Versicherungsbestands (Police oder Versicherungserklärung) verlangen.

10 DOKUMENTE

10.1 Eigentum an Unterlagen von Gremotool

Alle Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Berechnungen, Spezifikationen, Daten, 3D-Modelle, digitale Inhalte und sonstige Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“), die Gremotool dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben uneingeschränktes Eigentum von Gremotool.

Gremotool behält sich sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte daran vor.

10.2 Nutzungsbeschränkung und Weitergabe

Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zur Ausführung der Bestellung verwendet werden.

Eine Weitergabe an Dritte, einschliesslich Unterpelieferanten, ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Gremotool zulässig.



10.3 Rückgabepflicht und Löschung digitaler Daten

Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen

- auf Anforderung von Gremotool jederzeit unverzüglich zurückzugeben und
- unaufgefordert, spätestens nach Ausführung der Bestellung, vorzeitiger Vertragsbeendigung oder Nichtzustandekommen des Vertrages, vollständig an Gremotool herauszugeben.

Dies umfasst auch alle digitalen Kopien, Backups, Zwischendateien und abgeleiteten Dokumente. Etwaige elektronische Daten sind nachweislich zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

10.4 Eigentum an Beistellungen von Gremotool

Betriebs- und Hilfsmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge, Messmittel, Formen, Vorrichtungen oder sonstige Beistellungen, die Gremotool dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben alleiniges Eigentum von Gremotool, unabhängig von ihrem Standort.

10.5 Vermischung, Verarbeitung, Verbindung (Eigentumsfortführung)

Geht durch Vermischung, Verbindung, Verarbeitung oder Umbildung das Eigentum von Gremotool an Beistellungen unter, so überträgt der Lieferant Gremotool bereits jetzt im Voraus einen dem Rechnungswert der betreffenden Beistellung entsprechenden Miteigentumsanteil an der neu entstehenden Sache.

Der Lieferant verwahrt diese neue Sache für Gremotool.

10.6 Verwendung, Aufbewahrung und Kennzeichnung von Beistellungen

Die Beistellungen dürfen ausschliesslich zur Erfüllung der Bestellung von Gremotool verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, diese:

- unentgeltlich aufzubewahren,
- auf eigene Kosten gegen Beschädigung, Verlust und zufälligen Untergang zu versichern,
- eindeutig und dauerhaft als Eigentum von Gremotool zu kennzeichnen.

10.7 Rückgabe von Beistellungen

Auch Beistellungen sind auf erstes Verlangen von Gremotool oder unaufgefordert nach Vertragsende, Vertragsauflösung oder Nichtzustandekommen des Vertrages unverzüglich zurückzugeben.



10.8 Dokumentationspflichten nach MVO und sonstigen Normen

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche für die jeweilige Ware erforderlichen technischen Dokumentationen, Konformitätsnachweise, Gefährdungsbeurteilungen, Testberichte und Rückverfolgbarkeitsinformationen gemäss den Anforderungen der:

- Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 (MVO),
- sowie aller sonstigen zwingend geltenden Sicherheits-, Umwelt- und Produktnormen

sorgfältig zu erstellen, aufzubewahren und Gremotool auf Verlangen bereitzustellen.

10.9 Aufbewahrungsfristen und Zugänglichkeit der MVO-Dokumentation

Der Lieferant stellt sicher, dass alle MVO-relevanten Dokumentationen, während der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (mind. 10 Jahre) in reproduzierbarer Form vorgehalten werden und Gremotool oder den zuständigen Behörden jederzeit zugänglich sind.

11 EXPORTKONTROLLE / SANKTIONEN

11.1 Exportkontrolle/Sanktionen

Der Lieferant gewährleistet die uneingeschränkte Einhaltung sämtlicher anwendbarer Exportkontrolle-, Sanktion- und Embargovorschriften der Schweiz, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Vereinigten Königreichs (CH/EU/US/UK).

Der Lieferant bestätigt insbesondere, dass:

- die Vertragswaren nicht aus sanktionierten oder embargo-belegten Ländern bzw. Regionen stammen,
- keine gelisteten Personen, Unternehmen oder Organisationen (z. B. nach SECO-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste, OFAC-SDN-Liste, UK-Sanctions List) beteiligt sind,
- sämtliche Ausfuhr-, Verbringungs- und Zulieferketten sanktions- und exportrechtskonform aufgebaut sind.

Bei einem Verstoss – auch bei bloss drohendem oder mutmasslichem Verstoss – ist Gremotool berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen.

Der Lieferant stellt Gremotool vollumfänglich frei von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen, Schäden, Kosten, Nachbelastungen, Büssen, Verfahrenskosten oder behördlichen Massnahmen.



12 GEHEIMHALTUNG (NDA)

12.1 Umfang der Geheimhaltungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Gremotool zur Kenntnis gelangen („vertrauliche Informationen“), streng vertraulich zu behandeln.

Hierzu zählen insbesondere:

- kaufmännische, technische und organisatorische Informationen,
- Inhalte in Bestellungen, Begleitunterlagen, Zeichnungen, Layouts, CAD-Modellen, Plänen, Spezifikationen, Prüfnachweisen, Stücklisten und Dokumentationen,
- Prozessdaten, digitale Zwillinge, Fertigungsinformationen, Software- oder Schnittstellendaten,
- Informationen zu Kunden, Lieferanten oder internen Abläufen von Gremotool,
- alle sonstigen nicht-öffentlichen Informationen, die direkt oder indirekt im Rahmen der Zusammenarbeit übermittelt oder zugänglich gemacht werden.

12.2 Zweckbindung und Weitergabeverbot

Der Lieferant darf vertrauliche Informationen ausschliesslich zur Ausführung der Bestellung verwenden.

Die Weitergabe an Dritte, einschliesslich Unterlieferanten, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gremotool zulässig.

12.3 Interne Weitergabe nach dem Need-to-Know-Prinzip

Innerhalb des Betriebs des Lieferanten dürfen vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeitenden weitergegeben werden, die:

- diese Informationen zur Vertragserfüllung zwingend benötigen („Need-to-Know-Prinzip“), und
- einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die die Anforderungen dieses Abschnitts vollumfänglich erfüllt.

12.4 Gesetzliche Offenlegungspflichten / öffentliche Informationen

Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind ausschliesslich Informationen,

- a) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen offenzulegen sind. In diesem Fall gilt:
 - der Lieferant informiert Gremotool vorab und unverzüglich, sofern gesetzlich zulässig,
 - beide Parteien stimmen sich nach Treu und Glauben über den Inhalt und Umfang der Offenlegung ab, sofern dies zeitlich möglich ist;
- b) die öffentlich zugänglich sind, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten beruht.



12.5 Beginn und Dauer der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht beginnt bereits vor dem Abschluss eines Vertrags bzw. vor einer allfälligen Bestellung seitens Gremotool und besteht

- während der gesamten Geschäftsbeziehung und
- zeitlich unbefristet über deren Beendigung hinaus fort.

12.6 Rückgabe und Löschung vertraulicher Informationen

Der Lieferant ist verpflichtet, vertrauliche Informationen auf Anforderung von Gremotool jederzeit unverzüglich:

- physisch und digital zurückzugeben oder
- sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht – nachweislich vollständig zu löschen.

Dies umfasst auch elektronische Kopien, Backups, temporäre Dateien, Cache-Elemente und sonstige digitale Reproduktionen.

12.7 Haftung des Lieferanten bei Verletzungen

Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die Gremotool aus einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten entstehen, einschliesslich:

- entgangenem Gewinn,
- Mehraufwand und administrativen Kosten,
- Kosten zur Wiederherstellung oder Sicherung der Vertraulichkeit,
- interner und externer Untersuchungs- und Rechtsverfolgungskosten,
- sämtlicher Folge- und Vermögensschäden.

Die Haftung ist weder der Höhe noch der Art nach beschränkt.

13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGsort

13.1 Anwendbares Recht / Ausschluss des CISG

Auf die Vertragsbeziehung zwischen Gremotool und dem Lieferanten findet materielles schweizerisches Recht Anwendung.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.



13.2 Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie sämtlichen Einzelbestellungen sind – sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person (einschliesslich Körperschaften des öffentlichen Rechts) ist – ausschliesslich die Gerichte des Kantons St. Gallen (SG), Schweiz, zuständig.

Gremotool ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz bzw. Wohnsitz oder jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Erfüllungsort

Soweit in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt als Erfüllungsort für alle Liefer- und Leistungsobliegenheiten des Lieferanten der Geschäftssitz von Gremotool.

14 VERHÄLTNIS DER PARTEIEN

14.1 Unabhängigkeit der Vertragsparteien

Gremotool und der Lieferant sind voneinander unabhängige Vertragsparteien.

Die Zusammenarbeit unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, unter Rahmenverträgen oder unter Einzelbestellungen begründet kein:

- Arbeitsverhältnis,
- Agenturverhältnis,
- Joint Venture,
- Gesellschaft- oder Treuhandverhältnis,
- Vertretungs- oder Bevollmächtigungsverhältnis.

14.2 Keine Vertretung- und Bindungsbefugnis

Keine der Parteien ist berechtigt, im Namen oder auf Rechnung der jeweils anderen Partei zu handeln oder diese in irgendeiner Weise zu verpflichten.

Insbesondere ist es dem Lieferanten nicht gestattet:

- Verpflichtungen für Gremotool einzugehen,
- Zusagen, Erklärungen, Garantie- oder Gewährleistungsversprechen im Namen von Gremotool abzugeben,
- Handlungen vorzunehmen oder Aussagen zu treffen, die Gremotool rechtlich oder wirtschaftlich binden könnten.



15 DATENSCHUTZ

15.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Lieferant, Kunde oder Wiederverkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bereitgestellten oder zur Durchführung des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten von Gremotool erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verarbeitung erfolgt ausschliesslich zum Zweck:

- der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses,
- der administrativen Verwaltung,
- der Erfüllung von Bestellungen und Leistungen,
- der Pflege der Geschäftsbeziehung.

15.2 Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Gremotool verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere:

- das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG),
- die Datenschutzverordnung (DSV),
- sowie, so weit anwendbar, internationale datenschutzrechtliche Vorgaben (z. B. DSGVO-Standards bei EU-Bezug).

15.3 Sicherheit der Daten / Technische und organisatorische Massnahmen (TOM)

Gremotool trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und diese vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Missbrauch zu schützen.

Dies umfasst insbesondere Standards gemäss DSG/DSV und – soweit anwendbar – nach DSGVO Art. 32.

15.4 Weitergabe an Dritte / Auftragsbearbeiter

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies:

- zur Vertragserfüllung erforderlich ist,
- gesetzlich vorgeschrieben ist, oder
- der Betroffene eingewilligt hat.

Dienstleister, die im Auftrag von Gremotool personenbezogene Daten verarbeiten, werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

15.5 Pflicht des Lieferanten zur rechtmässigen Datenbereitstellung

Der Lieferant stellt sicher, dass personenbezogene Daten, die er Gremotool übermittelt, rechtmässig erhoben wurden und deren Übermittlung keine Rechte Dritter verletzt.



15.6 Fortbestehen der Datenschutzpflichten

Die datenschutzrechtlichen Pflichten der Parteien bestehen:

- während der gesamten Geschäftsbeziehung und
- unbefristet über deren Beendigung hinaus.

15.7 Meldung von Datenpannen

Der Lieferant meldet Gremotool unverzüglich jede Verletzung der Datensicherheit, insbesondere Verlust, unbefugten Zugriff, Manipulation oder sonstige Datenschutzvorfälle.

Gremotool entscheidet über:

- eine allfällige Meldung an den EDÖB,
- notwendige Benachrichtigungen betroffener Personen,
- weitere Massnahmen der Schadensbegrenzung.

15.8 Auftragsdatenbearbeitung (DPA / ADV)

Soweit der Lieferant im Rahmen der Geschäftsbeziehung personenbezogene Daten als Auftragsbearbeiter verarbeitet, wird vor Beginn der Datenbearbeitung eine schriftliche Auftragsdatenbearbeitungs-Vereinbarung (Data Processing Agreement, DPA) abgeschlossen, die den Anforderungen des DSG und soweit anwendbar, der DSGVO entspricht.

15.9 Privacy by Design / Privacy by Default

Der Lieferant verpflichtet sich, bei allen von ihm eingesetzten Systemen, Produkten oder Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten stehen, die Grundsätze Privacy by Design und Privacy by Default gemäss den Vorgaben des revidierten DSG (revDSG) zu berücksichtigen und umzusetzen.

16 SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1 Fortbestand der übrigen Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des durch sie ergänzten Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchsetzbar oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

16.2 Ersatzregelung / Auslegung nach wirtschaftlichem Zweck

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung am nächsten kommt.

Dies gilt auch für etwaige Regelungslücken.

16.3 Verpflichtung zur Neuvereinbarung

Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall nach Treu und Glauben eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung möglichst nahekommt.

9200 Gossau, 01. Januar 2026

Geschäftsleitung der Gremotool GmbH

